

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Zweck.....	3
1.2	Geltungs- und Anwendungsbereich	3
1.3	Inhalt.....	3
2	Verkehrsanlagen.....	3
2.1	Strassenkategorien.....	3
2.2	Beiträge	3
2.3	Ersatzabgaben für erforderliche Abstellplätze.....	4
3	Abwasserbeseitigungsanlagen	4
3.1	Finanzierung der Abwasserbeseitigung	4
3.2	Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen	4
3.3	Anschlussgebühren	4
3.4	Benützungsgebühren	5
3.4.1	Grundgebühren	5
3.4.2	Verbrauchsgebühren.....	5
4	Wasserversorgungsanlagen	5
4.1	Finanzierung der Wasserversorgung.....	5
4.2	Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen	6
4.3	Anschlussgebühren	6
4.4	Strassenabwasser	6
4.5	Benützungsgebühren	6
4.5.1	Grundgebühren	6
4.5.2	Verbrauchsgebühren.....	7
4.6	Bauwasser / Wasserbezug ab Hydrant.....	7
5	Gebühren.....	7
5.1	Gebührenordnung.....	7
5.2	Fälligkeit.....	7
5.3	Einforderung, Verzugszins, Verjährung	7
5.4	Grundpfandrecht der Gemeinde.....	7
5.5	Einsprache	8
5.6	Beschwerde	8
6	Schluss- und Übergangsbestimmungen	8
6.1	Inkrafttreten	8

Sprachregelung

In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

Gestützt auf

- das Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992;
- das Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978;
- die Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (GBV) vom 03. Juli 1978;
- das Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 04. März 2009;
- die Kantonale Bauverordnung (BV) vom 03. Juli 1978;

beschliesst die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Aeschi SO:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

§ 1

Dieses Reglement ordnet den Vollzug der Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (GBV).

1.2 Geltungs- und Anwendungsbereich

§ 2

Dieses Reglement findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

1.3 Inhalt

§ 3

Das Reglement regelt:

- a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen;
- b) die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze;
- c) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung;
- d) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung;
- e) die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung.

2 Verkehrsanlagen

2.1 Strassenkategorien

§ 4

¹Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplans werden in die Kategorien Erschliessungsstrassen, Trottoir / Fusswege Gemeinde, Kantonsstrassen und Trottoir / Fusswege Kanton eingeteilt.

²Die Einteilung der Strassen ergibt sich aus dem genehmigten Erschliessungsplan der Gemeinde.

2.2 Beiträge

§ 5

¹Der Beitragsansatz beim Neubau einer Verkehrsanlage richtet sich nach der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren und beträgt für Erschliessungsstrassen und Fusswege 100 % der beitragspflichtigen Nettokosten.

²Für Trottoirs bis zu 2 m Breite gilt der Ansatz für die jeweilige Strasse.

³Beim Ausbau und bei der Korrektur von bestehenden Strassen kann der Gemeinderat im Einzelfall den in Absatz 1 festgesetzten Ansatz ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob schon einmal Beiträge geleistet wurden.

2.3 Ersatzabgaben für erforderliche Abstellplätze

§ 6

¹Die Ersatzabgabe für jeden erforderlichen Abstellplatz für Motorfahrzeuge wird pro nicht erstellten Abstellplatz erhoben.

²Bei ausreichenden Platzverhältnissen entbindet die Ersatzabgabe gemäss der Kantonalen Bauverordnung (BV) nicht von der Erstellungspflicht.

3 Abwasserbeseitigungsanlagen

3.1 Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 7

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch:

- a) Grundeigentümerbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) wiederkehrende Benützungsggebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren);
- d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.

3.2 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen

§ 8

¹Die Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV).

²Die Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen betragen für den Neubau von öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen 100 % der beitragspflichtigen Nettokosten.

3.3 Anschlussgebühren

§ 9

¹Zur Deckung der für die Abwasserbeseitigungsanlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

²Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV (Gebäudeversicherungssumme) der angeschlossenen Gebäude erhoben.

³Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbau ist eine Nachzahlung zu leisten. Die Nachzahlung der Anschlussgebühr entfällt, wenn die Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5 % erhöht wird.

⁴Bei der Zusammenlegung von Wohnungen erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

⁵Hat der Grundeigentümer besondere bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich realisiert, hat er für den darauf entfallenden Anteil des massgebenden Berechnungswertes keine Anschlussgebühren zu entrichten. Den Nachweis dieses Anteils hat der Grundeigentümer zu erbringen.

⁶Für nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführtes Meteorwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Anschlussgebühr gewährt. Diese beträgt maximal 100 % der Anschlussgebühr für die Versickerung von Meteorwasser über bewilligte, private Versickerungsanlagen oder für die bewilligte, private Einleitung in ein oberirdisches Gewässer. Die Höhe der Reduktion wird in Relation zur Verminderung der abflusswirksamen Fläche durch die

Baukommission im Rahmen des Versickerungsgesuches oder Einleitgesuches in ein oberirdisches Gewässer festgelegt.

3.4 Benützungsgebühren

§ 10

¹Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen sowie zur Deckung der übrigen Kosten sind jährliche Benützungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.

²Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt rund 30 – 50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt rund 50 – 70 %.

3.4.1 Grundgebühren

§ 11

¹Die Grundgebühren werden jährlich pro Einfamilienhaus bzw. pro Wohnung in Mehrfamilienhäusern und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb sowie pro Landwirtschaftsbetrieb mit Kanalisationsanschluss bzw. mit 1 Wohneinheit oder mit 2 oder mehreren Wohneinheiten erhoben.

²Wird in einer Wohnung neben der Wohnnutzung noch ein Dienstleistungsbetrieb geführt, ist die Grundgebühr nur einmal geschuldet.

³Für leerstehende Gebäude wird eine Grundgebühr erhoben. Diese Grundgebühr entfällt, wenn auf schriftliche Mitteilung hin die Abtrennung von der Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt ist.

3.4.2 Verbrauchsgebühren

§ 12

¹Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen unter Absatz 2 bis 4.

²Beim Landwirtschaftsbetrieb mit Kanalisationsanschluss wird die Verbrauchsgebühr bis maximal 400 m³ Wasserverbrauch berechnet.

³Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, entrichtet die Benützungsgebühren pauschal (Grund- und Verbrauchsgebühr zusammen). Als Alternative kann der Grundeigentümer die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen lassen.

⁴Für nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführtes Meteorabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Verbrauchsgebühr gewährt. Diese beträgt maximal 50 % der Grundgebühr für die Versickerung von Meteorabwasser über bewilligte, private Versickerungsanlagen oder für die bewilligte, private Einleitung in ein oberirdisches Gewässer. Die Höhe der Reduktion wird in Relation zur Verminderung der abflusswirksamen Fläche durch die Baukommission im Rahmen des Versickerungsgesuchs oder Einleitgesuches in ein oberirdisches Gewässer festgelegt. Für bereits erstellte Anlagen ist ein nachträgliches Gesuch einzureichen.

4 Wasserversorgungsanlagen

4.1 Finanzierung der Wasserversorgung

§ 13

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Wasserversorgung durch:

- a) Grundeigentümerbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) wiederkehrende Benützungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren);

d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.

4.2 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen

§ 14

¹Die Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (GBV).

²Die Grundeigentümerbeiträge betragen für den Neubau von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen 100 % der beitragspflichtigen Nettokosten.

4.3 Anschlussgebühren

§ 15

¹Zur Deckung der für die Wasserversorgungsanlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

²Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) (Gebäudeversicherungssumme) der angeschlossenen Gebäude erhoben.

³Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbau ist eine Nachzahlung zu leisten. Die Nachzahlung der Anschlussgebühr entfällt, wenn die Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5 % erhöht wird.

⁴Bei der Zusammenlegung von Wohnungen erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

⁵Hat der Grundeigentümer besondere bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich realisiert, hat er für den darauf entfallenden Anteil des massgebenden Berechnungswertes keine Anschlussgebühren zu entrichten. Den Nachweis dieses Anteils hat der Grundeigentümer zu erbringen.

⁶Die Installationskosten für den Hausanschluss ab der Anschlussstelle, entsprechend dem Wasserreglement für Hoch- und Niederdruck, gehen vollumfänglich zu Lasten des Eigentümers.

4.4 Strassenabwasser

§ 16

Eingeleitetes Strassenabwasser ist pro m² angeschlossene Fläche abzugelten.

4.5 Benützungsgebühren

§ 17

Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen sowie zur Deckung der übrigen Kosten sind jährliche Benützungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.

4.5.1 Grundgebühren

§ 18

¹Die Grundgebühren werden jährlich pro Einfamilienhaus bzw. pro Wohnung in Mehrfamilienhäusern, pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb sowie pro Landwirtschaftsbetrieb mit 1 Wohneinheit oder mit 2 oder mehreren Wohneinheiten erhoben.

²Wird in einer Wohnung neben der Wohnnutzung noch ein Dienstleistungsbetrieb geführt, ist die Grundgebühr nur einmal geschuldet.

³Für leerstehende Gebäude wird eine Grundgebühr erhoben. Diese Grundgebühr entfällt, wenn auf schriftliche Mitteilung hin die Abtrennung vom Wassernetz erfolgt ist.

⁴Die Mietgebühr pro Wasserzähler wird jährlich erhoben.

4.5.2 Verbrauchsgebühren

§ 19

Die Verbrauchsgebühr wird pro m³ bezogenes Wasser berechnet.

4.6 Bauwasser / Wasserbezug ab Hydrant

§ 20

¹Bauwasser wird pro Neubau gegen eine Pauschalgebühr abgegeben. Für statistische Zwecke kann das Wasser mit einer Wasseruhr gemessen werden.

²Die direkte Wasserentnahme ab Hydrant ist verboten. Ausnahmen sind gemäss Weisungen der Gemeinde möglich.

5 Gebühren

5.1 Gebührenordnung

§ 21

¹Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt. Diese ist von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

²Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens gemäss der Gebührenordnung im Anhang anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die in diesem Reglement beschriebenen Anlagen und Leistungen erforderlich ist.

5.2 Fälligkeit

§ 22

¹ Zum Zeitpunkt des Anschlusses wird eine Teilrechnung der Anschlussgebühr in der Höhe von 80 % der Baukosten in Rechnung gestellt. Die Abschlussrechnung erfolgt nach der Einschätzung durch die Solothurnische Gebäudeversicherung. Die Anschlussgebührenrechnungen (Teil- und Abschlussrechnung) wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig und darf erst nach Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage in Rechnung gestellt werden (GBV).

² Die Benützungsgebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig (GBV).

³ Nach diesem Zeitpunkt wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird (GBV).

⁴ Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses (GBV).

5.3 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

§ 23

Die Anschlussgebühren verjähren nach 10 Jahren, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

5.4 Grundpfandrecht der Gemeinde

§ 24

¹ Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (EG ZGB).

² Verweigert der Eigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die Eintragung (EG ZGB).

5.5 Einsprache

§ 25

¹ Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (GBV).

² Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und zu begründen (GBV).

5.6 Beschwerde

§ 26

Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (GBV).

6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

6.1 Inkrafttreten

§ 27

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung mit Genehmigung durch den Regierungsrat per 01. Oktober 2021 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche widersprechende Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 24. Mai 2004.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. September 2021.

Einwohnergemeinde Aeschi

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalter

Stefan Berger

Walter Sommer

Vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 169 genehmigt.

Solothurn, 22.02.2022

Genehmigungsindex

Version	GV Datum	Regierungsrat Datum	In Kraft Datum	Gegenstand
1.0	22.09.2021	22.02.2022	01.10.2021	Totalrevision

Gebührenordnung

Anhang zum Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren

Die Einwohnergemeinde beschliesst an der Gemeindeversammlung vom 22. September 2021, gestützt auf § 21 des Reglements über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 22. September 2021 folgende Gebührenordnung:

§ 1 Ersatzabgabe für erforderliche Motorfahrzeug-Abstellplätze

¹ Pro nicht erstellten Motorfahrzeug-Abstellplatz zwischen CHF 5'000.00 und 15'000.00.

² Erstmalige Festlegung Ersatzabgabe für erforderliche Motorfahrzeug-Abstellplätze per 01. Oktober 2021:

Ersatzabgabe pro nicht erstellten Motorfahrzeug-Abstellplatz	pauschal	CHF	5'000.00
--	----------	-----	----------

§ 2 Anschlussgebühren Abwasserbeseitigung

¹ Anschlussgebühr für Schmutzwasser: 1.0 % der Gebäudeversicherungssumme.

² Anschlussgebühr für Meteorwasser (Regen- und Reinabwasser): 0.75 % der Gebäudeversicherungssumme.

§ 3 Anschlussgebühren Abwasserbeseitigung infolge Neu- oder Umbau

Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbau ist eine Nachzahlung entsprechend § 2 zu leisten.

§ 4 Grundgebühren Abwasserbeseitigung

¹ Grundgebühr Einfamilienhaus: jährlich zwischen CHF 100.00 und 200.00.

² Grundgebühr Mehrfamilienhaus pro Wohnung: jährlich zwischen CHF 50.00 bis 100.00.

³ Grundgebühr Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb: jährlich zwischen CHF 100.00 bis 200.00.

⁴ Grundgebühr Landwirtschaftsbetrieb mit Kanalisationsanschluss mit maximal 1 Wohneinheit: jährlich zwischen CHF 100.00 bis 200.00.

⁵ Grundgebühr Landwirtschaftsbetrieb mit Kanalisationsanschluss mit 2 oder mehr Wohneinheit, pro Wohneinheit: jährlich zwischen CHF 50.00 bis 100.00.

⁶ Grundgebühr leerstehende Gebäude: jährlich zwischen CHF 100.00 bis 200.00.

⁷ Erstmalige Festlegung Grundgebühren Abwasserbeseitigung per 01. Oktober 2021:

Grundgebühr Einfamilienhaus	pro Jahr	CHF	150.00
Grundgebühr Mehrfamilienhaus pro Wohnung	pro Jahr	CHF	75.00
Grundgebühr Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	pro Jahr	CHF	150.00
Grundgebühr Landwirtschaftsbetrieb mit Kanalisationsanschluss mit maximal 1 Wohneinheit	pro Jahr	CHF	150.00
Grundgebühr Landwirtschaftsbetrieb mit Kanalisationsanschluss mit 2 oder mehr Wohneinheiten pro Wohneinheit	pro Jahr	CHF	75.00
Grundgebühr leerstehende Gebäude	pro Jahr	CHF	150.00

§ 5 Verbrauchsgebühren Abwasserbeseitigung

¹ Verbrauchsgebühr: pro m³ Wasserverbrauch zwischen CHF 1.20 bis 3.00.

² Verbrauchsgebühr Wasserbezug ohne/teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung mit Einleitung in die Kanalisation: jährliche pauschale Benützungsgebühr (Grund- und Verbrauchsgebühr) zwischen CHF 50.00 bis 150.00.

³ Erstmalige Festlegung Verbrauchsgebühren Abwasserbeseitigung per 01. Oktober 2021:

Verbrauchsgebühr Abwasserbeseitigung	pro m ³	CHF	1.50
Benützungsgebühr ohne/teilweise Wasserbezug mit Einleitung in die Kanalisation:	pauschal pro Jahr	CHF	80.00

§ 6 Anschlussgebühr Wasserversorgung

Anschlussgebühr an die Wasserversorgung: 0.50 % der Gebäudeversicherungssumme.

§ 7 Anschlussgebühr Wasserversorgung infolge Neu- oder Umbau

Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge Neu- oder Umbau ist eine Nachzahlung entsprechend § 6 zu leisten.

§ 8 Strassenabwasser

¹ Eingeleitetes Strassenabwasser ist zwischen CHF 0.30 bis 0.50 pro m² angeschlossene Fläche abzugelten.

² Erstmalige Festlegung eingeleitetes Strassenabwasser per 01. Oktober 2021:

Eingeleitetes Strassenabwasser Abgeltung pro angeschlossenen Fläche	pro m ²	CHF	0.30
---	--------------------	-----	------

§ 9 Grundgebühren Wasserversorgung

¹ Grundgebühr Einfamilienhaus: jährlich zwischen CHF 60.00 und 150.00.

² Grundgebühr Mehrfamilienhaus pro Wohnung: jährlich zwischen CHF 50.00 bis 100.00.

³ Grundgebühr Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe: jährlich zwischen CHF 100.00 bis 200.00.

⁴ Grundgebühr Landwirtschaftsbetriebe mit maximal 1 Wohneinheit: jährlich zwischen CHF 60.00 bis 150.00.

⁵ Grundgebühr Landwirtschaftsbetriebe mit 2 oder mehr Wohneinheit, pro Wohneinheit: jährlich zwischen CHF 50.00 bis 100.00.

⁶ Grundgebühr leerstehende Gebäude: jährlich zwischen CHF 60.00 bis 150.00.

⁷ Grundgebühr Miete Wasserzähler: jährlich zwischen CHF 30.00 bis 50.00.

⁸ Erstmalige Festlegung Grundgebühren Wasserversorgung per 01. Oktober 2021:

Grundgebühr Einfamilienhaus	pro Jahr	CHF	100.00
Grundgebühr Mehrfamilienhaus pro Wohnung	pro Jahr	CHF	50.00
Grundgebühr Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	pro Jahr	CHF	100.00
Grundgebühr Landwirtschaftsbetrieb mit maximal 1 Wohneinheit	pro Jahr	CHF	100.00
Grundgebühr Landwirtschaftsbetrieb mit 2 oder mehr Wohneinheiten pro Wohneinheit	pro Jahr	CHF	50.00
Grundgebühr leerstehende Gebäude	pro Jahr	CHF	100.00
Grundgebühr Miete Wasserzähler	pro Jahr	CHF	30.00

§ 10 Verbrauchsgebühr Wasserversorgung

¹ Verbrauchsgebühr: pro m³ Wasserverbrauch zwischen CHF 1.00 bis CHF 2.60.

² Erstmalige Festlegung Verbrauchsgebühr Wasserversorgung per 01. Oktober 2021:

Verbrauchsgebühr Wasser	pro m ³	CHF	1.25
-------------------------	--------------------	-----	------

§ 11 Verbrauchsgebühren Bauwasser

¹ Verbrauchsgebühr Bauwasser Einfamilienhaus: Pauschalgebühr zwischen CHF 325.00 und 500.00.

² Verbrauchsgebühr Bauwasser Mehrfamilienhaus: Pauschalgebühr zwischen CHF 325.00 und 500.00 und pro zusätzliche Wohnung Pauschalgebühr zwischen CHF 75.00 und 100.00.

³ Verbrauchsgebühr Bauwasser Gewerbebauten und Landwirtschaft: Pauschalgebühr zwischen CHF 325.00 und 600.00.

⁴ Erstmalige Festlegung Verbrauchsgebühren Bauwasser 01. Oktober 2021:

Verbrauchsgebühr Bauwasser Einfamilienhaus	pauschal	CHF	325.00
Verbrauchsgebühr Bauwasser Mehrfamilienhaus	pauschal	CHF	325.00
Verbrauchsgebühr Bauwasser Mehrfamilienhaus zusätzlich	pro Wohnung pauschal	CHF	75.00
Verbrauchsgebühr Bauwasser Gewerbebauten und Landwirtschaft	pauschal	CHF	450.00

§ 12 Inkrafttreten

¹ Diese Gebührenordnung tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 01. Oktober 2021 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung werden alle im Widerspruch stehenden früheren Gebührenansätze aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. September 2021.

Einwohnergemeinde Aeschi

Gemeindepräsident

Gemeindevorwalter

Stefan Berger

Walter Sommer

Vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 169 genehmigt.
Solothurn, 22.02.2022

Genehmigungsindex Gebührenordnung

Version	Gemeinderat Datum	GV Datum	In Kraft Datum	Gegenstand
1.0	25.08.2021	22.09.2021	01.10.2021	Totalrevision